

Der Markt Zell erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761), folgende

Satzung über die Benutzung der Volksbücherei

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Der Markt Zell betreibt eine Volksbücherei als öffentliche Einrichtung, die allen Einwohnern zum Buch-, Cassetten-, Video-, Zeitschriften- und Compact-Disk-Verleih zur Verfügung steht. Sie dient der Bildung, Information und Unterhaltung, soweit letztere Bildungs- und Informationswert besitzt.

§ 2

Benutzung

Jeder Einwohner des Marktes Zell im Alter von mindestens 6 Jahren ist berechtigt, Bücher, Cassetten, Videos, Zeitschriften und Compact-Disks (= Medien) zu entleihen. Außerdem jeder Feriengast, der in Zell sein Quartier hat. Mit der Eintragung in die Lesekartei verpflichtet sich der Entleiher durch Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten. Für minderjährige Nutzer haften die Eltern oder der Vormund.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden im Informationsblatt des Marktes Zell bekanntgemacht.

§ 4

Ausleihbestimmungen

- (1) Die Ausleihzeit beträgt je Buch-, Cassette und Zeitschrift drei Wochen. Für Videos und Compact Disks beträgt die Ausleihzeit eine Woche. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen, kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.
- (2) Je Benutzer werden in der Regel nicht mehr als sechs Medieneinheiten gleichzeitig ausgeliehen.
- (3) Benutzer, welche die Leihfrist überschreiten, werden gebührenpflichtig gemahnt. Kommen sie der Aufforderung zur Rückgabe innerhalb 14 Tagen nicht nach, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese erfolglos, so werden die Medieneinheiten auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt. Ist auch der Botengang erfolglos, so erfolgt die Einziehung nach den Vollstreckungsvorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Weitere Medieneinheiten können erst dann ausgeliehen werden, wenn die angemahnte Medieneinheit zurückgekommen ist.
- (4) Für den Verlust oder grobe Beschädigung von Medieneinheiten ist Ersatz bis zur Höhe des Anschaffungswertes zu leisten.

§ 5

Krankheit

Der Entleiher hat den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung der Bücherei sofort zu melden und die entliehenen Medieneinheiten zurückzugeben. Der Leiter der Bücherei kann Desinfizierung der entliehenen Medieneinheiten auf Kosten des Benutzers verlangen.

§ 6

Weitergabe

Eine Weitergabe entliehener Medieneinheiten an Dritte ist nicht gestattet. Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich zu melden.

§ 7

Behandlung der Medien

Im Interesse aller Benutzer sind die Medieneinheiten schonend zu behandeln. Die Leihfrist ist einzuhalten.

§ 8

Ausschluß

Wer wiederholt gegen die Benutzungsverordnung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.Juli 1984 außer Kraft.

Zell, 12. Oktober 1995
Markt Zell

Dietel
1.Bürgermeister